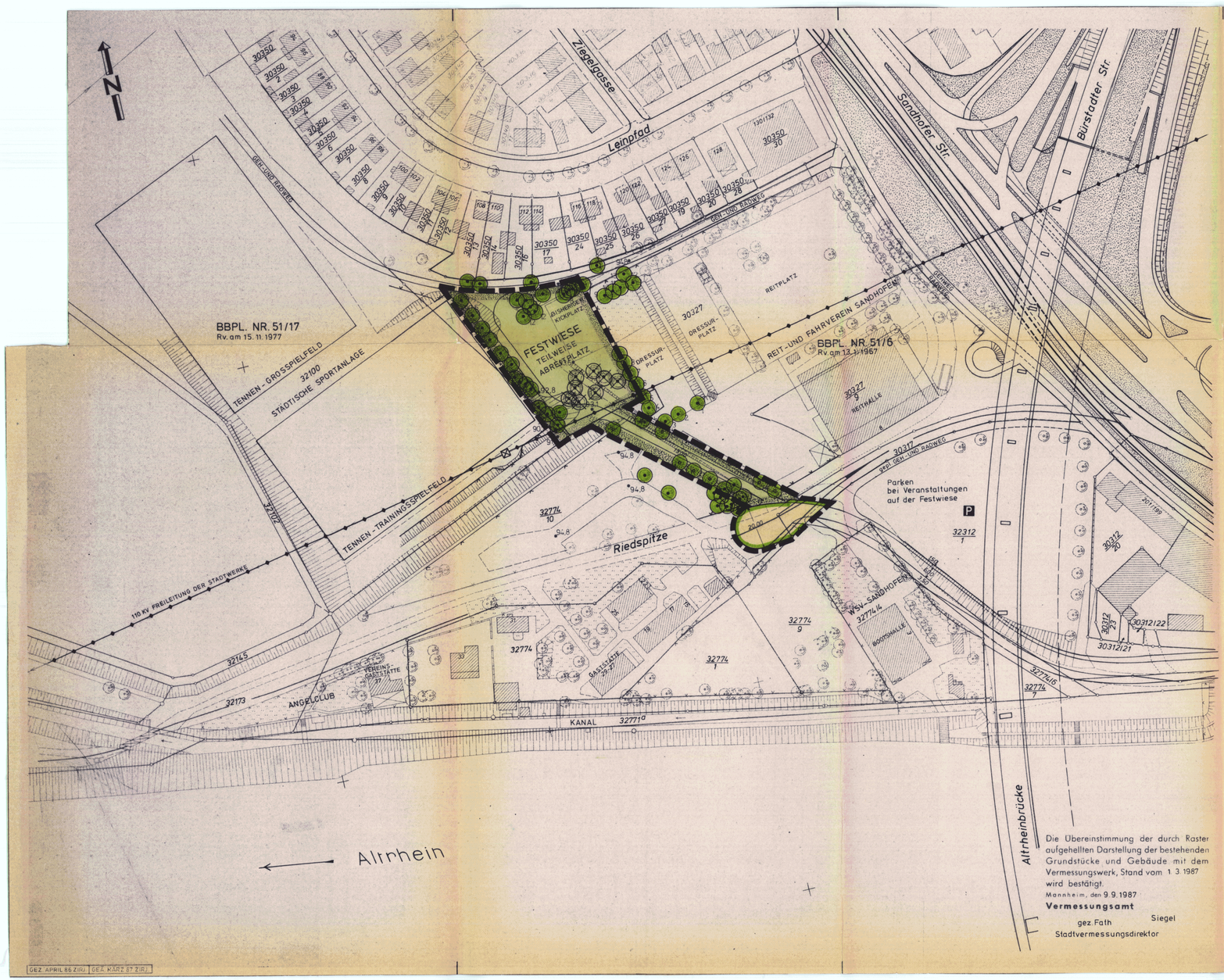


Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1987 wird bestätigt.

Mannheim, den 9. 9. 1987

Vermessungsamt

gez. Fath Siegel

Stadtvermessungsdirektor

GEZ. APRIL 86 ZIRU GEK. MÄRZ 87 ZIRU

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- vorhandene Freileitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Bäume vorhanden
- Bäume zu verpflanzen
- Bäume zu pflanzen
- Straßenverkehrsfläche

II. HINWEISE

- vorhandene Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- aufzuhebende Grundstücksgrenze
- P Öffentliche Parkfläche
- vorhandener Zaun
- vorhandene Böschung

III. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Bei der Erstellung von mobilen Bauten (z.B. Festzelte) sind die nach VDE 0210 vorgeschriebenen Mindestabstände zu den ruhenden und ausschwingenden Leiterseilen einzuhalten.

STADT MANNHEIM

Satzung (gemäss § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO) über den

BEBAUUNGSPLAN FESTWIESE SANDHOFEN RIEDSPITZE ZWISCHEN DER STÄDTISCHEN SPORTANLAGE UND DEM REIT- UND FAHRVEREIN SANDHOFEN

TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 51/6 UND NR. 51/17

MASSSTAB 1:1000 NR. 51/28

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BBauG)	am 12. 5. 87
Öffentliche Bekanntmachung	am 16./17. 5. 87
Bürgerbeteiligung (§ 2a Abs. 2 BBauG)	
Planauslegung	vom – bis –
Bürgerversammlung	am –
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG)	vom 11. 3. bis 27. 3. 87
Auslegungsbeschluss (§ 2a Abs. 6 BBauG)	am 12. 5. 87
Öffentliche Bekanntmachung	am 16./17. 5. 87
Planauslegung	vom 25. 5. bis 26. 6. 87

Mannheim, den 13. 1. 1988 STADTPLANUNGSAMT Wojewski

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS Az. 22-24/0219/253

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäß § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den 18. Dez. 1987 Siegel gez. Fischer

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 8. 7. 1987) wurde am 1. 9. 1987 im Gemeinderat beschlossen und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten.

Mannheim, den 30. Dez. 1987 Mannheim, den 8. 7. 1987

gez. Widder Siegel

OBERBÜRGERMEISTER BAUDEZERNAT gez. Gormsen

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung ~~der Genehmigung durch das Regierungspräsidium~~ am 8. 1. 1988 gemäss § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

gez. Böse

Mannheim, den 8. 1. 1988 BAUVERWALTUNGSAMT